

Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen

durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein

ab dem 01.01.2022

1.0 Grundsätze

1.1 Die Mindesthöhe der jährlichen Gesamtzuschusssumme als Grundlage zur Vergabe von Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinie, ergibt sich aus den Vorgaben des Kirchengesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz KISchG) in der jeweils gültigen Fassung.

(Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß KISchG vom 31.10.2015, § 4 Finanzierung sind „...mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisung an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden.)

1.2 Gemäß der Klimaschutzziele und –vorgaben des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche (KISchG) sind u.a. alle Kirchengemeinden zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet. Schrittweise sollen die CO₂-Emissionen auf null gesenkt werden. Darüber hinaus sind alle sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen geboten, wobei die Beschaffung (inkl. Energie) und die Unterhaltung der für die kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude und Räume (z.B. mit energiesparender Heiz- und Lichttechnik) eine verfassungsmäßige Pflichtaufgabe der Ev.-Luth. Kirchengemeinden ist.

1.3 Zuschussfähige Klimaschutzmaßnahmen sind alle umzusetzende Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Klimaschutzes, hauptsächlich zur Verringerung bzw. Vermeidung von CO₂-Emissionen. Zielgerichtet soll z.B. der Einsatz von erneuerbaren Energien, alternativen Flächennutzungen, Ermittlung von Einsparpotentialen zur Reduzierung von Elektrizitäts- und Heizkosten sowie technische Lösungen zur Umsetzung dieser unterstützt und bezuschusst werden. Die pflichtgemäße Durchführung eines Energiecontrollings nach dem Klimaschutzgesetz wirkt sich positiv auf den Zuschuss aus.

1.4 Die Bezuschussung durch den Kirchenkreis unterstützt die Bemühungen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände und soll kein grundlegender Bestandteil der Finanzierung sein. Die vollständige und gesicherte Finanzierung durch die Kirchengemeinde (ggf. mit Zuschüssen Dritter) muss bei Antragstellung nachweislich vorhanden, ohne Zuschüsse des Kirchenkreises umsetzbar und vom KGR beschlossen worden sein. Bei der Beschlussfassung des KGR sind zwingend aufzuführen:

1.4.1 Die Art und der klimaschutzrelevante / CO₂-mindernde Inhalt der Maßnahme

1.4.2 Die per Angebot oder von Fachingenieuren bzw. Architekten ermittelten Kosten

1.4.3 Die Finanzierung der Maßnahme (inkl. Angabe der Entnahme aus KG-Rücklagen o.ä.)

Dem Auszug des KGR-Beschlusses sind aussagekräftige und nachvollziehbare Unterlagen der geplanten Maßnahmen zur Prüfung beizufügen.

1.5 Die fachliche Prüfung und Bewertung der angestrebten Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis obliegt der Bauabteilung und/oder dem Klimaschutzmanager des Kirchenkreises.

1.6 Zuschüsse für bauliche Maßnahmen können gewährt werden, wenn die Ev.-Luth. Kirchengemeinden ihre Verpflichtung zur laufenden Bauunterhaltung erfüllt haben, entsprechende Baubegehungsprotokolle in der Bauabteilung des Kirchenkreises Ostholstein vorliegen und der Antragstellende Bemühungen zum regelmäßigen Energiecontrolling gemäß Klimaschutzplan der Nordkirche (KISchP) umsetzt.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung bzw. Gewährung von Zuschüssen durch den Kirchenkreis Ostholstein besteht nicht und leitet sich auch nicht auf Grund von vorherigen Einzelfallentscheidungen ab.

2.0 Grundlagen der Bezuschussung:

2.1 Die Zuschusshöhe basiert nicht auf einem prozentualen Basissatz oder weiteren Objekt-, Maßnahmen- oder Bedarfsansätzen, sondern wird gemäß der zum Zeitpunkt der Vergabe vorliegenden Anträge und des zur Verfügung stehenden Zuschussbetrages vergeben.

2.2 Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind alle Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung, Maßnahmen im Rahmen der Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen gemäß Fristenplan, sowie an und in Einrichtungen, die über Gebührenhaushalte (Friedhöfe, Kindertagesstätten, Diakonie) finanziert werden.

2.3 Prinzipiell nicht bezuschusst werden Ausstattungsgegenstände und bewegliche Einrichtungen sowie Maßnahmen bei Mietobjekten, für die Mieterlöse erzielt werden. Bei Maßnahmen an Gebäuden mit Mischnutzung (kirchlicher/ nicht kirchlicher Nutzung) können Teile der Kosten anrechenbar sein.

2.4 Eine Bezuschussung durch den Kirchenkreis erfolgt auch, wenn Fördersummen und Drittmittelzuwendungen eingeworben werden konnten. Die Kirchengemeinden werden angehalten, alle Möglichkeiten zum Erhalt ihrer Eigenmittel und Rücklagen eigenverantwortlich zu nutzen.

2.5 Das Angebot zur Fundraising-Unterstützung beim Kirchenkreis sollte in Anspruch genommen werden.

2.6 Die Antragstellenden sind gehalten, sich fachkundige Beratung einzuholen und eine nachvollziehbare Vorbereitung der Maßnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung von kostenpflichtigen Leistungen von Firmen, Fachingenieuren, Architekten, Energieberatern etc. darf erst nach einer vorherigen Abstimmung mit der Bauabteilung des Kirchenkreises erfolgen.

2.7 Im Vorfeld einer Beantragung von Zuschüssen beim Kirchenkreis ist für alle Maßnahmen und Vorhaben (nicht nur bei Baumaßnahmen) eine Beratung durch die Bauabteilung und/oder den Klimaschutzmanager des Kirchenkreises Pflicht. Genehmigungspflichtige Maßnahmen müssen kirchenaufsichtlich gesondert beantragt und genehmigt werden.

3.0 Antragsstellung, Verfahren, Gewährung von Zuschüssen:

3.1 Die im Kalenderjahr zur Verfügung stehende Zuschusshöhe wird jährlich von der Kirchenkreissynode als Teil des Haushaltes festgelegt und kann entsprechend variieren. Je Halbjahr wird ein Anteil der jährlichen Gesamtzuschusssumme als Förderung aufgeteilt und vergeben. Grundlage sind alle fristgerecht eingereichten, vollständigen und prüffähigen Anträge.

3.2 Eine Antragstellung mit Einreichung der vollständigen Unterlagen und Nachweise hat bei der Verwaltung des Kirchenkreises bis zum Stichtag Ende Februar bzw. Ende September eines Kalenderjahres zu erfolgen.

3.3 Im Vorfeld kann für ein Haushaltsjahr vom synodalen Bauplanungsausschuss des Kirchenkreises ein Interessenschwerpunkt definiert werden, mit dem gezielt die Maßnahmen gefördert werden, die vorrangig umgesetzt werden sollen (z.B. neue Heizsysteme, Umrüstung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung etc.). Die Schwerpunktdefinition ist eine Zielsetzung und keine ausschließliche Bedingung. Eine Bezuschussung von nicht der Schwerpunktdefinition entsprechenden Maßnahmen ist möglich.

3.4 Die Antragstellung für einen Zuschuss kann als Teil des Antrages auf kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgen. Ein Beginn der Maßnahmen ist bereits nach der Antragstellung und der vollständigen Einreichung aller zuvor genannten Unterlagen möglich, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Beratung durch den Kirchenkreis abgeschlossen und bekundet wurde. Der Beginn der umzusetzenden Maßnahmen ist beim Kirchenkreis anzuzeigen.

3.5 Nach dem Antragsstichtag (Ende Februar oder Ende September eines Jahres) werden alle Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Inhalt von der Bauabteilung des Kirchenkreises überprüft. Da die Maßnahmen sehr unterschiedlich sind, erfolgt eine fachliche Prüfung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises (durch die Architekten und/oder dem Klimaschutzmanager) auf Grundlage von Dringlichkeit, Sinnhaftigkeit und Effektivität der Maßnahme, Förderwürdigkeit und Prüfung der Schwerpunktzugehörigkeit.

Auf Grundlage der vorgelegten Anträge und des Ergebnisses der fachlichen Prüfung der Bauabteilung des Kirchenkreises trifft der synodale Bauplanungsausschuss unter Beachtung der zur Gewährung zur Verfügung stehenden Gesamtzuschusssumme, eine Entscheidung zur Berücksichtigung bei der Verteilung von Zuschussanteilen und deren Höhe. Das Ergebnis der Entscheidung übermittelt die Bauabteilung des Kirchenkreises an den jeweiligen Antragsteller.

3.6 Die Bezuschussung von Maßnahmen und die Höhe der Zuschussbeträge werden der Verwaltungsleitung des Kirchenkreises innerhalb eines Monats nach Antragsstichtag mitgeteilt. Sofern keine Einsprüche durch die Verwaltungsleitung binnen zweiwöchiger Frist vorgebracht werden, wird allen Antragstellern das Ergebnisse ihrer Antragsprüfung schriftlich mitgeteilt.

3.7 Förderwürdige Maßnahmen können auf Grund der begrenzten Zuschusssumme unberücksichtigt bleiben. Bei einem negativen Bescheid kann erneut ein Antrag gestellt werden.

3.8 Die Bezuschussung von notwendigen Planungs- und Maßnahmenkosten mit einem Kostenrahmen unter 2.000,- € je Maßnahme ist ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

4.0 Zahlung der Zuschüsse

4.1 Die endgültige Abrechnung des Zuschusses erfolgt erst nach (formloser) Fertigstellungsanzeige durch den Zuschussbegünstigten bei der Bauabteilung des Kirchenkreises. Der Zuschussbegünstigte weist durch Vorlage der detaillierten, inhaltlich nachvollziehbaren Schlussabrechnung(en) die Gesamtkosten (gemäß Sachkonten) nach.

4.2 Falls wesentliche Antragsinhalte nicht umgesetzt oder die angezeigten Kosten unterschritten wurden, kann die Zuschusssumme reduziert werden. Der reduzierte Zuschussbetrag wird auf 100,-€ -Werte aufgerundet. Bei einer Kostenüberschreitung erfolgt keine Anhebung der Bezuschussungssumme. (Projektbezogene Maximalbezuschussung).

4.3 Der gewährte Zuschuss muss spätestens 2 Jahre nach dem Datum des Bewilligungsbescheides mit Vorlage der entsprechenden Nachweise abgerufen worden sein. Der Anspruch auf bewilligte aber nicht abgerufene Zuschüsse verfällt automatisch und vollumfänglich 2 Jahre nach Datum der Bewilligung. Eine Verlängerung um jeweils 1 Jahr kann bis zu zwei Mal schriftlich bei der Bauabteilung des Kirchenkreises im Vorfeld des Verfalls des Zuschussanspruchs beantragt werden.

4.4 Die vom Kirchenkreis bewilligten Zuschüsse gelten als Fehlbetragsfinanzierung. Die Summe der eingeplanten Eigen-, sowie der Fremd- und Drittgelder (Spenden, Fördersummen etc.) zzgl. des Kirchenkreiszuschusses darf die tatsächliche Kosten nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung der eingeplanten Eigen- und der erhaltenen Zuschussmittel im Gesamten über das Maß der tatsächlichen Kosten hinaus, wird der Zuschuss des Kirchenkreises entsprechend gekürzt.

Diese Richtlinie tritt durch Beschlussfassung der Kirchenkreissynode vom 26. November 2021 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 in Kraft, gilt bis auf Weiteres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange die Kirchenkreissynode eine Zuschusshöhe für das kommende Jahr im Haushalt berücksichtigt.